

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

(Landesparteitag)



Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am Samstag, den 1. November 2014.

§ 1 – Beschlussfähigkeit des Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, solange mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes anwesend ist; maßgeblich ist hierbei die Anzahl der Mitglieder, die sich bis zur Eröffnung für den Landesparteitag über die Anwesenheitsliste akkreditiert haben.

(2) Der Landesparteitag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wurde.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Landesverbandes festgestellt werden. Zwischen Antrag und Auszählung der Mitglieder ist eine Pause von 5 Minuten einzulegen.

(4) Wird als aktueller Tagesordnungspunkt die Wahl eines Parteiamentes oder einer Listenkandidatur behandelt, ist ein Antrag ab dem Zeitpunkt des Schlusses von Kandidaturannahmen nicht mehr zulässig und kann erst nach Schließung des Tagesordnungspunktes gestellt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat dies keine Auswirkung auf Auszählungen, die bereits eingeleitet wurden.

§ 2 – Eröffnung des Landesparteitags; Wahl eines Landesparteitagsteams und einer Wahl- und Zählkommission

(1) Der Landesparteitag wird kommissarisch von einem Mitglied des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes eröffnet, sofern kein Landesparteitagsteam im Amt ist. Dieser hat ausschließlich die Aufgabe, die Wahl eines Landesparteitagsteams sowie einer Wahl- und Zählkommission nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einzuleiten. Vorherige Grußworte sind zulässig.

(2) Das Landesparteitagsteam leitet den Landesparteitag unparteiisch und gerecht. Es besteht aus drei Mitgliedern,

a. einem Vorsitzenden;

b. zwei Stellvertretern, die den Vorsitzenden in seiner Amtsführung unterstützen.

Sie werden in öffentlicher Wahl per Akklamation für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern eine geheime Wahl nicht beantragt wird; in diesem Falle ist die Wahl der Wahl- und Zählkommission nach Abs. 3 vorzuziehen und von der den Landesparteitag kommissarisch leitenden Person durchzuführen. Die Wahl en bloc ist zulässig. Nach der Wahl des Landesparteitagsteams übernimmt dies unverzüglich die Leitung.

(3) Die Wahl- und Zählkommission überwacht die Richtigkeit der geheimen Wahlen und besteht aus mindestens vier Personen. Eine Wahlurne muss von mindestens zwei Personen der Wahl- und Zählkommission betreut werden.

(4) Der Vorsitzende des Landesparteitagsteams und bei seiner Verhinderung seine Stellvertreter sind zugleich Versammlungsleiter i.S.d. § 7 Abs. 1 VersG. Sie üben das Hausrecht aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Landesparteitagsteams aus, muss spätestens nach Schließung des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung die Verhinderung eintritt, ein Ersatz gewählt werden. Für Mitglieder der Wahl- und Zählkommission gilt entsprechendes, wenn deren Anzahl unter vier Personen sinkt.

§ 3 – Tagesordnung

- (1) Der Landesparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung verändern und auf einen späteren Landesparteitag verweisen. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann auf dem gleichen Landesparteitag nicht wiederholt werden.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder ähnlicher Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.
- (3) Vor Erledigung der Tagesordnung darf die Mitgliederversammlung nur nach einem Antrag gem. § 6 Abs. 7 S. 5 lit. h oder i durch einen Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geschlossen werden.

§ 4 – Aufgaben des Landesparteitagsteams

- (1) Das Landesparteitagsteam beruft den Landesparteitag im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ein und setzt die Tagesordnung fest. Hierbei hat es möglichst im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu handeln. Es hat alle vom Landesvorstand beantragten Punkte in der vom Landesvorstand gewünschten Reihenfolge auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Das Landesparteitagsteam führt eine Rednerliste und überwacht deren Einhaltung. Es nimmt Anträge zur Geschäftsordnung entgegen und behandelt diese nach Maßgabe des § 6 Abs. 7. Es legt bei Unklarheiten diese Geschäftsordnung verbindlich aus.
- (3) Die Schriftführer legen ein Ergebnisprotokoll an, das den Bestimmungen der Satzung genügt. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landesparteitages muss für einzelne Tagesordnungspunkte ein Wortlautprotokoll angelegt werden. Für diesen Fall darf den Schriftführern die Ton- und Videoaufzeichnung der Redebeiträge nicht verwehrt werden.
- (4) Der Vorsitzende prüft die Protokollniederschrift und unterzeichnet diese zusammen mit den Protokollführern.

§ 5 – Anwesenheit und Verhinderung

- (1) Die Landesparteitage sind bürgeröffentlich. Jedes Mitglied der Partei »Neue Liberale« darf unabhängig von seiner Landesverbandszugehörigkeit ohne Anmeldung teilnehmen, soll seine Teilnahme jedoch vorher dem Landesvorstand anzeigen. Nichtmitglieder haben sich jedoch vorher anzumelden. Jedermann hat sich vor dem Eintritt zu akkreditieren und seine Anwesenheit durch Namensunterschrift zu bestätigen.
- (2) Im Falle der Verhinderung soll dies dem Landesvorstand mitgeteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt. Das Landesparteitagsteam kann auch Gästen Rederecht erteilen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat sich beim Landesparteitagsteam abzumelden und ungenutzte Abstimmungskarten und Wahlzettel zurückzugeben, wenn es den Landesparteitag vor dessen Ende verlässt.

§ 6 – Anträge, Vorlagen und deren Behandlung

(1) Anträge für den Landesparteitag müssen dem Landesvorstand spätestens am dritten Tage vor Beginn des Landesparteitages zugeleitet werden. Für Satzungsänderungsanträge gelten die Fristen der Satzung (§ 6 Abs. 5).

(2) Anträge auf Änderung der Satzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt. Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, legen die anwesenden Mitglieder des Landesparteitages in schriftlicher Abstimmung fest, in welcher Reihenfolge bis zu fünf der fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach Abs. 5 zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind. Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gilt die Frist nach Abs. 1.

(3) Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass für nicht behandelte Anträge auf einem der beiden folgenden Landesparteitage oder innerhalb eines halben Jahres eine Beratung stattfindet, sofern der Landesparteitag nichts abweichendes beschließt.

(4) Der Landesvorstand kann die fristgemäß eingereichten Anträge koordinieren und in Absprache mit dem Antragsteller gegebenenfalls überarbeiten.

(5) Dringlichkeitsanträge sind an Fristen nicht gebunden und können auch während des Landesparteitages eingebracht werden. In dem Falle beschließt der Landesparteitag ohne Aussprache und ohne mündliche Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Wird der Antrag schriftlich begründet, ist diese vom Landesparteitagsteam zu verlesen. Bei einer positiven Beschlussfassung über die Dringlichkeit bleibt das spätere Recht zur sachlichen Begründung des Antrages unberührt. Abs. 4 findet Anwendung.

(6) Änderungsanträge können von einzelnen Mitgliedern bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben werden. Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet das Landesparteitagsteam. Die Begründung von Änderungsanträgen kann nur in der Reihenfolge der Rednerliste stattfinden.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners sofort abzustimmen; die Antragsteller sind außerhalb der Rednerliste zu hören. Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände kenntlich gemacht. Es dürfen nur ein Redner und ein Gegenredner sprechen; eine Erwiderung auf die Gegenrede ist nicht zulässig. Spricht niemand gegen den Antrag, ist er angenommen, ohne dass es einer Abstimmung bedarf. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere solche auf

- a. Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit;
- b. Schließung der Rednerliste;
- c. Schluss der Debatte;
- d. Nichtbefassung eines Antrages;
- e. Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes;
- f. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes;
- g. Beratungspause von bis zu 60 Minuten;
- h. Vertagung oder Abbruch der Versammlung oder
- i. Schließung der Versammlung.

Sie sind nicht zulässig

- a. während einer Kandidatenvorstellung;
- b. während ein Redner Ausführungen macht oder
- c. während der Durchführung einer geheimen Wahl.

Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge zum gleichen Gegenstand gestellt, ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen. Im Übrigen bestimmt das Landesparteitagsteam die Reihenfolge der Anträge und wirkt so weit wie möglich auf die sinnvolle Bündelung und Zusammenfassung der Anträge hin.

(8) Bei Anträgen auf Schließung der Rednerliste ist diese vor der Abstimmung vorzulesen. Anträge auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit sowie auf Schluss der Debatte sind vor allen anderen Anträgen zu behandeln. Werden sie abgelehnt, ist ein inhaltsgleicher Antrag im Laufe derselben Beratung nicht zulässig. Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als 10 Minuten ist bei Vorstellungen von Personen im Rahmen von Kandidaturen nicht zulässig.

§ 7 – Beratung

(1) Das Landesparteitagsteam hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die allgemeine Beratung zu eröffnen.

(2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für beendet und leitet die Abstimmung ein, soweit diese nach dem Sinn und Inhalt der Tagesordnung vorgesehen ist.

(3) Wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden, fragt das Landesparteitagsteam, ob noch jemand das Wort wünscht. Ist dies nicht der Fall, wird die Sitzung beendet.

§ 8 – Wortmeldung und Wortentzug

(1) Eine Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Das Landesparteitagsteam erteilt das Wort und kann es, sofern eine Redezeit besteht und diese erschöpft ist, entziehen. Die Redner haben auf Verlangen des Landesparteitagsteams von der Rednertribüne zu sprechen oder Saalmikrofone zu benutzen.

(2) Mitglieder des Landesparteitagsteams dürfen sich in Angelegenheiten der Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste an der Diskussion beteiligen; ein Redner soll in seinen Ausführungen jedoch nicht unterbrochen werden. Will das jeweils beratungsführende Mitglied des Landesparteitagsteams sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache äußern oder will ein Mitglied des Landesparteitagsteams für ein Amt kandidieren, so muss es sich bis zum Ende der Beratung und ggf. der Beschlussfassung über diese Angelegenheit bzw. bis zum Abschluss der Wahl von einem anderen Mitglied des Landesparteitagsteams vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste angehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch den Antragsteller. Sie können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

(4) Jedes Mitglied des Parteitages erhält zusammen mit der/den Abstimmungskarte/n eine »rote Karte«. Halten während eines Wortbeitrages mehr als zwei Drittel der Mitglieder die rote Karte in die Luft, so hat der Redner seine Rede unverzüglich zu beenden. Das Erreichen des Quorums teilt das Landesparteitagsteam dem Redner mit und entzieht ihm das Wort.

(5) Der Wortentzug nach Abs. 4 oder bei Überschreitung der Redezeit kann nach mindestens einmaliger Ermahnung auch durch Abschalten des Saalmikrofones durchgesetzt werden.

(6) Unabhängig vom Wortentzug und von der Schließung der Rednerliste können nach Schluss der Beratung, jedoch vor Abstimmung oder nach Annahme eines Ver- tragsantrages persönliche Erklärungen abgegeben werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausfüh- rungen berichtigen.

(7) Dem Landesparteitagsteam sind Bemerkungen, die zur Richtigstellung und der Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Red- ner unterbrochen werden.

§ 9 – Abstimmung und Wahlen

(1) Nach der Beratung eröffnet das Landesparteitagsteam die Abstimmung. Die Fra- gen werden so gestellt, dass sie sich mit »ja« oder »nein« beantworten lassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Abstimmung wird grundsätzlich durch das Heben von Abstimmungskarten durchgeführt. Das Landesparteitagsteam stellt verbindlich fest, ob ein Antrag die Mehr- heit gefunden hat oder nicht. Im Zweifelsfalle sind die Abstimmungen zu wiederholen oder durch abweichende Abstimmungsmodi (Aufstehen, Zählung durch Wahlhelfer nach Eintreten in den Saal durch verschiedene Türen, schriftliche Abstimmung) durch- zuführen.

(3) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, be- schließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stim- men; Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

(4) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt wer- den.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds und auf Beschluss von wenigstens einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung, auf Beschluss von wenigstens ei- nem Drittel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt werden.

(6) Personenwahlen können, soweit die Satzung oder Gesetze keine geheime Wahl vorschreiben, offen erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl geheim erfol- gen. Sind mehrere Personen für ein Gremium zu wählen, sind grundsätzlich getrennte Wahlgänge durchzuführen. Im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Personen auch gemeinsam erfolgen. In diesem Fall erhält jedes Mitglied eine Stimme. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann, ist für den ersten Platz des zu wählenden Gremiums gewählt, derjenige mit den zweitmeisten Stimmen für den zweiten Platz usw. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durch- zuführen.

(7) Die Aufstellung von Wahllisten für Bezirks-, Bürgerschafts-, Bundestags- oder Eu- ropawahlen muss den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Bun- deswahlgesetzen entsprechen.

§ 10 – Ordnungsbestimmungen

(1) Das Landesparteitagsteam kann Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Wurde ein Redner dreimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen, so kann ihm das Landesparteitagsteam das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sa- che nicht wieder das Wort erhalten.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen einen Ordnungsruf Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann das Landesparteitagsteam ein Mitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Landesparteitagsteam unterbrochen, bis der Betroffene den Sitzungsraum verlassen hat. Weigert er sich, so kann die Sitzung vertagt oder beendet werden.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang des Parteitages in Frage stellt, so kann das Landesparteitagsteam die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Vermag sich das Landesparteitagsteam kein Gehör zu verschaffen, so verlässt es seinen Platz. Die Sitzung ist hierdurch bis zu seiner Rückkehr, längstens jedoch für 30 Minuten unterbrochen.

§ 11 – Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesparteitages beschlossen werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt für alle zukünftigen Landesparteitage fort, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung über deren Gültigkeit bedarf. Sie gilt auch bei Sitzungen von Untergliederungen des Landesverbandes entsprechend.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend bei der Teilnahme an Satellitenparteitagen der Bundespartei, soweit die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesparteitages dem nicht widersprechen.